

SATZUNG DER FRAUEN-REGIONALLIGA (Stand 15.8.2009)

§ 1 Spielverkehr

1. Die Regionalligen werden nach Regionalliga Nord, Regionalliga West, Regionalliga Süd und Regionalliga Ost unterteilt und setzen sich aus den bei der Spielleitung bis zu einer beim DRFT bekannt gegebenen Frist gemeldeten Mannschaften zusammen.
2. Alle Rugbyspiele der Regionalligen unterliegen grundsätzlich den Regelungen des DRV und der DRF sowie den Regelungen der Anlage zu dieser Satzung.
3. Die Regionalliga-Staffelleitung (RLSI) der jeweiligen Regionalliga organisiert und leitet den Spielverkehr. Streitfragen werden dem RL-Gremium (bestehend aus den 4 Staffelleitungen) vorgelegt. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Frauenausschuss der DRF.

§ 2 Beitrag

Beiträge zur Finanzierung der Spielsaison können von der jeweiligen RLSI nach einem Beschluss der Mehrheit der teilnehmenden Vereine erhoben werden. Erfolgt diese Zahlung nicht, ist die entsprechende Mannschaft nicht spielberechtigt, solange bis die Schuld beglichen wurde.

§ 3 Spielsaison

1. Die Spielsaison läuft vom ersten Septemberwochenende bis zum letzten Juniwochenende des folgenden Jahres, die genauen Termine werden durch den DRF und DRV Rahmenspielplan vorgegeben. Die Spielsaison besteht aus 6 Turnieren.
2. Am Ende der Saison findet ein RL-Endturnier statt, um als Sieger den Deutschen Regionalliga Meister zu ermitteln. Die 3 bestplatzierten Mannschaften der jeweiligen Regionalliga sind automatisch qualifiziert. Die Teilnahme an diesem Turnier ist verpflichtend. Sollte eine Mannschaft nicht teilnehmen können, muss sie bis 24 Stunden nach dem letzten Spieltag schriftlich bei der Spielleitung absagen. Dadurch rückt die nächstplatzierte Mannschaft der jeweiligen Regionalliga nach. Diese Mannschaft wird sofort durch die Spielleitung über die Teilnahme informiert und hat 7 Tage Zeit die Meldung zu bestätigen.
3. Mannschaften, die nicht bzw. nicht fristgerecht die Teilnahme am Regionalliga-Endturnier absagen, sind verpflichtet, dem Ausrichter des Turniers eventuell entstandene Kosten zu erstatten.

§ 4 Spielberechtigung

1. Jeder Verein ist verpflichtet für seine Spielerinnen gültige Spielerpässe vorzulegen. Spielberechtigt ist jede Spielerin, die einen gültigen Spielerpass ihres jeweiligen Landesverbandes oder der DRF (1. und 2. FBL) vorweisen kann. Spielerinnen deren Spielerpässe beantragt sind, aber noch nicht vorliegen, sind auf den Meldebögen gesondert zu vermerken und der Antrag ist als Kopie vorzulegen. Die Passnummern sind der RLSI nachzumelden. Spielerinnen ohne gültigen Pass bzw. Passantrag sind nicht spielberechtigt. Sollte der Pass bei dem nächsten Turnier immer noch nicht vorliegen, ist die betreffende Spielerin nicht spielberechtigt.

Die Einhaltung der Formalien und Überprüfung unterliegt den Landesverbänden.

2. Die Gültigkeit der Pässe wird vor dem Turnier von einem Vertreter der beteiligten Vereine überprüft.

3. Über die Teilnahme am Spielbetrieb der RL von Spielerinnen, welche noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, entscheidet der Trainer. Spielerinnen die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht an Spielen der RL teilnehmen.
4. Die Teilnahme von Spielerinnen, die nur einmalig an dem Turnier teilnehmen (Gastspielerinnen) muss mindestens 5 Tage vor dem Turnier bei der RLSI beantragt werden. Die Bestätigung durch die RLSI ist als Passersatz am Turniertag vorzulegen.
5. Spielgemeinschaften sind wie ebenfalls bis zu der unter § 1.1 angegebenen Frist zu melden. Eine Auflösung der Spielgemeinschaft während der Saison ist nicht möglich.

§ 5 Regionalliga-Staffeleitung (RLSI)

1. Die RLSI besteht aus mindestens einer Person, die auf dem Deutschen Rugby Frauentag nach Vorschlag der betreffenden Regionalligavereine ernannt bzw. bestätigt wird.
2. Die Termine für die folgende Saison, gemäß dem Rahmenspielplan, werden schnellstmöglich von der RLSI bekannt gegeben. Die Vereine sind angehalten, die Durchführbarkeit von Turnieren an diesen Terminen zu prüfen und sich für die Durchführung dieser Turniere zu bewerben. Daraufhin erstellt die RLSI den Spielplan gemäß § 7.1. Können Termine nicht eingehalten werden, ist dies den betroffenen Vereinen und dem RLA unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Vereinswechsel

Vereinswechsel sind der RLSI unverzüglich von der aufnehmenden Mannschaft anzuzeigen. Eine Freigabebestätigung des abgebenden Vereines ist mit vorzulegen.

§ 7 Spielmodus

4. Die Spiele werden in Turnierform mit mindestens einem Hin- und Rückspiel pro Saison und gegnerischer Mannschaft ausgetragen. Die Anzahl der Spiele der einzelnen Mannschaften gegeneinander wird der RLSI vor jeder Saison festgelegt. Jeder Verein hat dabei nach Möglichkeit einmal in jeder Runde Heimrecht. Über den Ort der Durchführung der Turniere entscheidet die RLSI nach den Bewerbungen gemäß § 5.2. Bei Mehrfachbewerbungen um einen Termin entscheidet das Los.
5. Für Spielwertungen und Entscheidungsspielen ist § 6 der Spielordnung des DRV in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anwendbar.
6. Sagt eine Mannschaft aus anderen als aus wetterbedingten Gründen nicht fristgerecht (60 Stunden vor Turnierbeginn lt. Richtlinie des DRV) oder gar nicht ab, so verliert sie ihr Heimrecht in der darauffolgenden Saison für das von ihr auszurichtende Turnier. Unabhängig von der Einhaltung der Frist zum Absagen werden alle angesetzten und nicht angetretenen Spiele für die abwesende Mannschaft mit 25:0 Spielpunkten und 4:-2 Wertungspunkten für die Gegnerinnen gewertet. Die Spiele werden nicht an einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

§ 8 Sportplätze

1. Die Sportplätze sind in einen ordnungsgemäßen Zustand und nach den Regeln des Rugbyspiels herzurichten (siehe § 9 DRV-Spielordnung). Hierbei soll aber auf die jeweilige Situation des platzstellenden Vereins Rücksicht genommen werden.
2. Der Platzwart entscheidet über die Bespielbarkeit des Platzes bis spätestens drei Tage vor dem Turnier. Sollte es zu kurzfristigen Sperrungen des Platzes kommen, ist ein entsprechender Beleg der RLSI zuzusenden.

§ 9 Anzahl der Spielerinnen

1. Die reguläre Spielstärke beträgt 8 Feldspielerinnen und 4 Auswechselspielerinnen pro Spiel. Die Mindestanzahl beträgt 5 Feldspielerinnen.
2. Sobald die Mindestanzahl im laufenden Spiel nicht mehr eingehalten werden kann, wird das Spiel als verloren mit 4:0 Spielpunkten gegen die zahlenmäßig unterlegene Mannschaft gewertet. Das bis dahin erzielte Spielergebnis (Punktstand) bleibt bestehen.
3. Reist eine Mannschaft mit acht, sieben, sechs oder fünf Spielerinnen an, gelten die folgenden Auswechselregeln:
 - 5 eigene Spielerinnen: bis zu 6 Auswechselspielerinnen aus fremden Mannschaften.
 - 6 eigene Spielerinnen: 4 Auswechselspielerinnen aus fremden Mannschaften. Bei Verletzungen einer Spielerin der eigenen Mannschaft tritt die Regelung für 5 eigene Spielerinnen in Kraft.
 - 7 eigene Spielerinnen: 2 Auswechselspielerinnen aus fremden Mannschaften. Bei Verletzungen einer Spielerin der eigenen Mannschaft tritt die Regelung für 6 eigene Spielerinnen in Kraft.
 - 8 eigene Spielerinnen: Keine Auswechselspielerin, bei Verletzungen einer Spielerin der eigenen Mannschaft tritt die Regelung für 7 eigene Spielerinnen in Kraft.
4. Spielerinnen der eigenen Mannschaft (in Mannschaften mit 5, 6, 7 oder 8 eigenen Spielerinnen) dürfen nur nach Verletzung, also nachdem es der Spielerin nicht möglich ist, am Spielbetrieb des Turniers wieder teilzunehmen, durch Auswechselspielerinnen aus fremden Mannschaften ersetzt werden.

§ 10 Spielberichtsbögen, Ergebnisse und Meldebögen

1. Vor Turnierbeginn ist von allen teilnehmenden Mannschaften ein Meldebogen für alle beteiligten Spielerinnen (mit Passnummer) auszufüllen. Spielberichte und Ergebnisse sind auf einem vorgesehenen Formular zu vermerken. Sie sind vom Schiedsrichter sowie je einem Vertreter der nach dem jeweiligen Spiel auszufüllen und von je einem Vertreter der beteiligten Vereine zu kontrollieren.

Die Originalbögen sind jederzeit bei der RLSI einsehbar.

2. Die platzstellende Mannschaft leitet die Spielberichtsbögen, Meldebögen und Ergebnisse an die zuständige RLSI unverzüglich weiter. Der gastgebende Verein übermittelt der RLSI noch am Spieltag das Ergebnis.
3. Wird das Ergebnis nicht wie unter § 10.3 gemeldet, werden den Gastgeberinnen 3 Spielpunkte für den Turniertag abgezogen.

§ 11 Disziplinarverfahren

Es gelten die Bestimmungen des DRV uneingeschränkt.

§ 12 Sicherheitsregeln

Die Sicherheitsregeln des DRV bezüglich des Gedränges kommen nicht zur Anwendung.

§ 13 Schiedsrichter

Die gastgebende Mannschaft ist verpflichtet qualifizierte Schiedsrichter (C-Lizenz) zu stellen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Spielordnung tritt mit dem 19.08.2009 in Kraft.